

21.12.89

AS - G - R - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

A. Zielsetzung

1. Umstufung des krebserzeugenden Gefahrstoffes Asbest in die Gefährdungsgruppe I (sehr stark gefährdend) in der Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe in Anhang II. Verbesserung der Arbeitsschutzvorschriften beim Umgang mit Asbest.
2. Einstufung weiterer krebserzeugender Gefahrstoffe in die Liste der krebserzeugenden Gefahrstoffe in Anhang II. Hierdurch werden bei der Herstellung und Verwendung dieser krebserzeugenden Stoffe die strengen Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen verbindlich vorgeschrieben.
3. Umsetzung von sechs EG-Richtlinien in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Gefahrstoffverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Verordnung wird zu relativ geringen zusätzlichen Kosten in den Unternehmen führen, so daß es zwar in Einzelfällen zu Preissteigerungen kommen kann, allerdings ohne daß sich diese quantifizieren lassen. Das Ausmaß dieser Preissteigerungen dürfte jedoch so begrenzt sein, daß meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat

Drucksache 738/89

21.12.89

AS - G - R - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 44 - Sto 7/89

Bonn, den 21. Dezember 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates

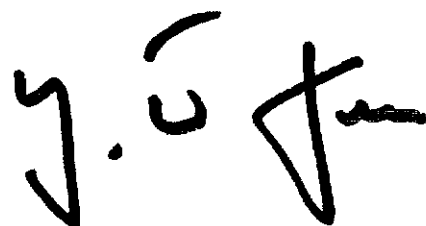
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Gefahrstoffverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 2, des § 17 Abs. 1, des durch § 43 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) geänderten § 19 sowie auf Grund des § 25 des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) wird von der Bundesregierung und

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft sowie Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert durch die Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:
"Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen"
- b) Die Überschrift des § 6 erhält folgende Fassung:
"Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse"

c) In Anhang I wird die Textziffer 2.7 mit folgender Überschrift angefügt:

" Nr. 2.7 Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen"

d) In Anhang III werden die Überschriften folgender Textziffern angefügt:

"Nr. 7 Quecksilberverbindungen

Nr. 8 Zinnorganische Verbindungen

Nr. 9 Di-~~A~~-oxo-di-n butyl-stanniohydroxyboran"

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Erzeugnisse" die Worte "und Zubereitungen" angefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

3. Die Überschrift des § 5 erhält folgende Fassung:

"Einstufung und Kennzeichnung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen".

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse"

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.

c) Folgende Absätze werden eingefügt:

"(5) Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten, sind nach Anhang I Nr. 2.7.1 zu kennzeichnen.

(6) Kadmiumhaltige Zubereitungen und Legierungen, die zum Löten und Schweißen verwendet werden, sind nach Anhang I Nr. 2.7.2 zu kennzeichnen.

(7) Zubereitungen, die

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze oder
4. 4-Nitrodiphenyl

enthalten, sind zu kennzeichnen mit 'Nur für gewerbliche Verbraucher'.

(8) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen als Antifouling-Farben nach Anhang III Nummer 4.2 nur in Verpackungen von 20 Litern oder mehr und mit den nachfolgenden Aufschriften in den Verkehr gebracht werden:

1. 'Nicht zu verwenden auf Schiffen mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m sowie auf Geräten und Einrichtungen jeder Art, die in der Fisch- und Muschelzucht eingesetzt werden'
und

2. 'Nur für gewerbliche Verbraucher'."

d) Im neuen Absatz 9 werden die Worte "des Absatzes 3" durch die Worte "der Absätze 3, 5 bis 8" ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Nummer 7 wie folgt gefaßt:

"7. Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse".

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Folgende Absätze werden angefügt:

"(7) Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind, dürfen in Dekorationsgegenständen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(8) Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von

1. Treibstoffen, die zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffen und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen,
4. Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind,
5. Abfällen.

(9) Die nachfolgend genannten Stoffe und ihre Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze,
4. 4-Nitrodiphenyl.

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind.

(10) Die nachfolgend genannten Bleikarbonate und Bleisulfate und Zubereitungen, die diese Bleikarbonate und Bleisulfate enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat (CAS-Nr.: 598-63-0),
2. Bleihydrokarbonat (CAS-Nr.: 1319-46-6),
3. Bleisulfate (CAS-Nrn. 7446-14-2 und 15739-80-07).

Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht zur Verwendung als Farben, die zur originalgetreuen Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Bestandteile oder Einrichtungen von denkmalgeschützten Gebäuden bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

(11) Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
4. zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(12) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Das Verbot nach Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen

im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

(13) Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. als Antifouling-Farben nach Anhang III Nummer 4.2 für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von weniger als 25 m,
2. als Stoffe oder Zubereitungen, die zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen oder kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, bestimmt sind.

(14) Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Di- μ -oxo-di-n-butylstanniohydroxyboran dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die für Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecke bestimmt sind."

6. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Sie kann auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Die bestandene Prüfung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkenntnis für die Abgabe sehr giftiger oder giftiger Pflanzenschutzmittel anerkannt werden."

7. In § 17 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Soweit in dieser Verordnung einschließlich ihrer Anhänge die Verwendung bestimmter Gefahrstoffe beschränkt ist, gelten diese Verbote nicht für deren Entfernen und Entsorgen."

8. In § 18 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Der Arbeitgeber hat bei den Ermittlungen und Messungen nach den Absätzen 1 und 2 die vom Ausschuß für Gefahrstoffe aufgestellten Verfahren und Meßregeln heranzuziehen, in die die Verfahren und Meßregeln der Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. EG Nr. L 356 S. 74) in ihrer jeweiligen geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung übernommen sind und die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht worden sind."

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen."

b) In Absatz 8 wird das Wort "Anlagen" jeweils durch das Wort "Begasungsanlagen" ersetzt.

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 oder 2" wird durch die Angabe "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2 oder 3" ersetzt.

- b) Nach der Angabe "Anhang III Nr. 3.2 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1" wird die Angabe "oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1" eingefügt.

11. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) in Nummer 1 wird nach der Angabe "oder Abs. 6 Satz 1 oder 2" die Angabe ", Abs. 7, 8 Satz 1, Abs. 9 Satz 1, Abs. 10 Satz 1, Abs. 11, Abs. 12 Satz 1, Abs. 13 oder 14 Satz 1" angefügt,
- b) in Nummer 3 wird die Angabe "Nr. 1.3.2, 1.3.3, 1.3.4, 1.3.5 oder 1.3.6" durch die Angabe "Nr. 1.3.2 Satz 1, Nr. 1.3.3 Abs. 1 oder 2 oder Nr. 1.3.4 Abs. 1" ersetzt,
- c) in Nummer 4 werden die Worte "die dort aufgeführten Anstrichstoffe für Innenanstriche von Räumen verwendet werden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind" durch die Worte "Abs. 1 oder Nr. 4.3 Abs. 1 die dort verbotenen Farben verwendet" ersetzt.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird wie folgt gefaßt:

"(1a) Wer vor dem 1. Januar 1990 Begasungen mit Formaldehyd durchgeführt hat, darf diese ohne Erlaubnis nach § 25 Abs. 2 längstens bis zum 31. Dezember 1991 weiter durchführen."

- b) In Absatz 2 wird im 2. Spiegelstrich das Wort "weiterhin" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1990" ersetzt.

- c) Folgende Absätze werden angefügt:

"(11) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1990 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1991 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. großformatige Platten und Wellplatten aus Faserzement für den Hochbau,

2. Scheibenbremsbeläge für schienengebundene Fahrzeuge,
3. Bremsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
4. Ummantelungen für Kabel zur Elektroisolation von Sonderleitungen.

(12) Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1993 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1994 nicht für die Verwendung folgender asbesthaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse:

1. Schutzkleidung gegen flüssige Massen mit Kontakttemperaturen über 1000 °C,
2. Kanal- und Druckrohre für den Tiefbaubereich,
3. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge, soweit diese nicht unter das Verwendungsverbot in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 5 fallen,
4. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
5. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
6. Bremsklotzsohlen für schienengebundene Fahrzeuge,
7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen,
8. Poröse Massen für Acetylenflaschen.

(13) Anhang II Nr. 1.2.2. Abs. 2 Nr. 6 und Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1998 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1999 nicht für die Verwendung asbesthaltiger Diaphragmen für Elektrolyseprozesse.

(14) Wer gefährliche Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, darf diese vom ... (Tag der Verkündung) an nach den Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung vom ... 1989 (BGBl. I S. ...) kennzeichnen. Vor dem ... (Tag des Inkraft-

treten) in den Verkehr gebrachte gefährliche Stoffe oder Zubereitungen dürfen noch bis zum 1. Juli 1990 nach den bis zum ... (Tag vor dem Inkrafttreten) geltenden Vorschriften gekennzeichnet sein. Wer gefährliche Zubereitungen in den Verkehr bringt oder verwendet, für die bis zum ... (Tag vor dem Tag des Inkrafttretens) eine Kennzeichnungspflicht nicht bestand, muß diese spätestens vom ... (sechs Monate nach dem Tag des Inkrafttretens) an kennzeichnen."

13. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In Textziffer 2.2.3 Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe "0,25 %" durch die Angabe "0,15 %" ersetzt.
- b) In Textziffer 2.2.4 werden
 - aa) in der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe in der Gruppe "Sehr giftige und giftige Stoffe" unter "B. Andere Stoffe"
 - aaa) in der Nummer 806 mit der Bezeichnung "Formaldehyd⁵⁾" der Massengehalt für die Einstufung als T ">30,0" gestrichen und durch den Massengehalt für die Einstufung als Xn "5,0 - 25,0" ersetzt,
 - bbb) nach der Nummer 806 die Nummer "807" mit der Bezeichnung "Formaldehyd⁵⁾" und dem Massengehalt für die Einstufung als T " > 25,0" eingefügt und
 - ccc) nach der Nummer 1446 die Nummer "1541" mit der Bezeichnung "Formaldehyd⁵⁾" und dem Massengehalt für die Einstufung als Xn "1,0 - 5,0" angefügt.
- bb) In der Liste für die Einstufung der gefährlichen Stoffe in der Gruppe "Reizende Stoffe" die Nummer "807" mit der Bezeichnung "Formaldehyd" und dem Massengehalt für die Einstufung als Xi "5,0 - 30,0" gestrichen.

c) Nach Textziffer 2.6.2.2 wird folgende Textziffer 2.7 angefügt:

"2.7 Besondere Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen

2.7.1 Zubereitungen, die im Einzelhandel für jedermann erhältlich sind und Aktivchlor enthalten

Auf der Verpackung von Zubereitungen, die mehr als 1 vom Hundert Aktivchlor enthalten, muß folgender Hinweis angebracht sein:

'Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.'

2.7.2 Kadmiumhaltige Zubereitungen und Legierungen, die zum Löten und Schweißen verwendet werden

Auf der Verpackung von kadmiumhaltigen Zubereitungen und Legierungen, die zum Löten und Schweißen verwendet werden, müssen folgende Angaben deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein:

'Vorsicht! Enthält Kadmium.

Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe.

Anweisungen des Herstellers beachten.

Sicherheitsanweisungen einhalten.'"

14. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Textziffer 1.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 91 wie folgt geändert
und die folgende Nummer 450 alphabetisch eingefügt:

"Lfd. Nr. des Anhangs VI	Krebserzeugender Gefahrstoff	Gruppen		
		I (sehr stark gefährdend)	II (stark gefährdend)	III (gefährdend)
		Massengehalte im Gefahrstoff in v.H.		
91	Asbest ²⁾ : Chrysotil Amphibol-Asbeste (Aktinolith, Amosit, Anthophyllit, Krokydolith, Tremolit)"	≥ 2 $\geq 0,5$	$< 2 - 0,2$ $< 0,5 - 0,05$	$< 0,2 - 0,02$ $< 0,05 - 0,005$
450	1,2-Dichlorethan (Ethylenchlorid)			≥ 1 "

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2
gelten auch für den Umgang mit folgenden krebserzeugenden
Gefahrstoffen:

Krebserzeugender Gefahrstoff	Gruppen		
	I (sehr stark gefährdend)	II (stark gefährdend)	III (gefährdend)
	Massengehalt im Gefahrstoff in v. H.		
Acrylamid		≥ 1	$< 1 - 0,1$
2-Amino-4-nitrotoluol			≥ 2
Auramin techn.			≥ 1
2,4-Butansulton		$\geq 0,1$	$< 0,1 - 0,01$
Chlorfluormethan		≥ 1	$< 1 - 0,1$
4-Chlor-o-toluidin		$\geq 0,1$	$< 0,1 - 0,01$

Chrom(VI)-Verbindungen
in Form von Stäuben/
Aerosolen

sehr leicht in Wasser

lösliche

(z. B. $\text{Na}_2\text{Cr}_2\text{O}_7$,
 CrO_3)

nicht sehr leicht in

Wasser lösliche (z. B. Ca-,
Cr-, Sr-, Zn-Chromat) aus-
genommen die in Wasser
praktisch unlöslichen (z. B.
Pb-, Ba-Chromat)

2,4-Diaminoanisol

4,4'-Diaminodiphenylmethan
und -dihydrochlorid

2,4-Diaminotoluol
(2,4-Toluylendiamin)

2,2'-Dichlordiethylsulfid

1,3-Dichlorpropen
(cis- und trans-)

Dieselmotor-Emissionen

2,6-Dinitrotoluol

N-Methyl-bis(2-chlorethyl)-
amin

4,4'-Methyl-bis(N,N-di-
methylanilin

N-Nitrosodiethanolamin

N-Nitrosodiethylamin

N-Nitrosodi-i-propylamin

N-Nitrosodi-n-butylamin

N-Nitrosodi-n-propylamin

N-Nitrosoethylphenylamin

N-Nitrosomethylethylamin

≥ 1

$\geq 0,1$

≥ 1

ohne Konzen-
trations-
angabe

≥ 1

$\geq 0,1$

$< 0,05-0,005$

$< 0,01-0,001$

$< 0,05-0,005$

$< 0,01-0,001$

$< 0,01-0,001$

$< 0,01-0,001$

$< 0,01-0,001$

≥ 1

$< 1 - 0,1$

≥ 1

≥ 1

≥ 1

$< 0,1-0,01$

$< 1 - 0,1$

$< 1 - 0,1$

$< 0,1-0,01$

≥ 5

$< 0,005-0,0005$

$< 0,001-0,0001$

$< 0,005-0,0005$

$< 0,001-0,0001$

$< 0,001-0,0001$

$< 0,001-0,0001$

$< 0,001-0,0001$

N-Nitrosomethylphenyl-amin	$\geq 0,01$	$< 0,01-0,001$	$< 0,001-0,0001$
N-Nitrosomorpholin	$\geq 0,01$	$< 0,01-0,001$	$< 0,001-0,0001$
N-Nitrosopiperidin	$\geq 0,01$	$< 0,01-0,001$	$< 0,001-0,0001$
N-Nitrosopyrrolidin	$\geq 0,05$	$< 0,05-0,005$	$< 0,005-0,0005$
4,4'-Oxidianilin (ODA)		≥ 1	$< 1-0,1$
2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin		$\geq 0,000001$	$< 0,000001-0,0000002$
4,4'-Thiodianilin (THDA)		≥ 1	$< 1-0,1$
o-Toluidin		≥ 1	$< 1-0,1$
2,4,5-Trimethylanilin		≥ 1	$< 1-0,1$
4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid		≥ 1	$< 1-0,1$

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 5" ersetzt.

dd) Absatz 4 wird Absatz 5.

ee) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Die besonderen Vorschriften des Anhangs II Nr. 1.2 gelten auch für den Umgang mit wasserlöslichen Azofarbstoffen mit einer krebserzeugenden Aminkomponente und deren Zubereitungen. Diese Azofarbstoffe und deren Zubereitungen sind vom Arbeitgeber entsprechend ihrem Gehalt an potentiell durch reduktive Azospaltung freisetzbarem krebserzeugenden Amin einzustufen. Absatz 5 findet entsprechend Anwendung."

b) Textziffer 1.2.2 erhält folgende Fassung:

"1.2.2 Anzeigen und Beschränkungen

(1) Der zuständigen Behörde ist unverzüglich anzuzeigen:

1. ein Herstellungsverfahren, in dem ein krebserzeugender Gefahrstoff vorkommt, der sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III oder sowohl in Gruppe II als auch in Gruppe III aufgeführt ist,
2. die Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes, der sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt ist.

(2) In der Anzeige sind mindestens zu beschreiben:

1. die Eigenschaften und die Menge des krebserzeugenden Gefahrstoffes,
2. das Herstellungsverfahren oder die durchzuführende Tätigkeit,
3. die Schutzmaßnahmen,
4. die Zahl der Arbeitnehmer, die mit diesen krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen,
5. die hergestellten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,
6. das Ergebnis der Prüfung entsprechend § 16 Abs. 2, ob Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko als die in Aussicht genommenen erhältlich sind, oder ob durch Änderung des Verfahrens auf die Verwendung des krebserzeugenden Gefahrstoffes verzichtet oder das Auftreten des krebserzeugenden Gefahrstoffes am Arbeitsplatz verhindert werden kann,
7. das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1.

(3) In der Anzeige ist bei Abruch- oder Sanierungsarbeiten an und in bestehenden Anlagen und Einrichtungen, die krebserzeugende Gefahrstoffe enthalten, die sowohl in Gruppe I als

auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, zusätzlich der Nachweis zu erbringen, daß die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten geeignet ist.

(4) Die Anzeige nach Absatz 1 ist zu wiederholen bei wesentlichen Änderungen

1. des Herstellungsverfahrens oder der durchzuführenden Tätigkeiten,
 2. der Schutzmaßnahme ,
 3. der Zahl der Arbeitnehmer, die mit diesen krebserzeugenden Gefahrstoffen umgehen,
 4. des Ergebnisses der Prüfung nach Absatz 2 Nr. 6 aufgrund neuer Erkenntnisse
- spätestens jedoch nach fünf Jahren.

(5) Der Arbeitgeber hat den betroffenen Arbeitnehmern oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesem Abdrucke der Anzeigen nach Absatz 1 oder 4 zur Kenntnis zu geben.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber die Verwendung eines krebserzeugenden Gefahrstoffes untersagen

1. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, wenn deren Verwendung nicht erforderlich ist,
2. bei krebserzeugenden Gefahrstoffen, die sowohl in Gruppe II als auch in Gruppe III aufgeführt sind, wenn
 - a) deren Verwendung nicht erforderlich ist und
 - b) durch ein Verbot keine unverhältnismäßige Härte entstehen würde.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn krebserzeugende Gefahrstoffe

1. zum Zwecke der Forschung hergestellt oder verwendet werden,

2. zum Zwecke der Prüfung ihrer Eigenschaften oder ihrer Zusammensetzung verwendet werden oder
3. als Vergleichssubstanz für analytische Untersuchungen verwendet werden.

(8) Wird die Auslöseschwelle für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppen II und III bei bestimmungsgemäßer Anwendung behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannter Verfahren oder Geräte nicht überschritten, gelten die §§ 18, 28 sowie Nummer 1.2.2 Abs. 1 und 6 nicht."

c) Textziffer 1.2.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Abbruch-, Sanierungs- oder Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gefahrstoffe enthalten, soweit die Einhaltung des Gebotes nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, und
2. die Herstellung von asbesthaltigen Ersatzteilen für die in Nummer 2 genannten Reparaturen, soweit asbestfreie Ersatzteile nach dem Stand der Technik nicht verfügbar sind."

bb) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

cc) Im neuen Absatz 3 werden die Worte "der Gruppe II und III" gestrichen.

d) In Textziffer 1.3.1.2 Abs. 1 wird Nummer 14 wie folgt gefaßt:

"14. Krokydolithhaltige Gefahrstoffe."

e) Textziffer 1.3.2 erhält folgende Fassung:

"1.3.2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin und deren Salze, 4-Nitrodiphenyl

Gefahrstoffe, die

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze oder
4. 4-Nitrodiphenyl

mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 vom Hundert enthalten, dürfen nicht hergestellt und nicht verwendet werden. Satz 1 gilt nicht

1. für die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs- und wissenschaftlichen Versuchszwecken, einschließlich Analysen,
2. für Tätigkeiten, die auf die sachgerechte Entsorgung abzielen,
3. für die Herstellung und Verwendung, wenn die Stoffe während einer chemischen Reaktion in einem geschlossenen System entstehen und umgewandelt werden, so daß sie am Ende der Reaktion oder des Arbeitsvorgangs im Endprodukt in einer Konzentration von weniger als 0,1 vom Hundert vorhanden sind."

f) Textziffer 1.3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1

bb) In Absatz 1 Nr. 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Absatz 1 Nr. 11 wird gestrichen.

dd) Folgende Absätze werden angefügt:

"(2) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden

1. als Holzschutzmittel,
2. zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(3) Das Verwendungsverbot des Absatzes 2 Nr. 1 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer- Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zur Verwendung im Außenbereich zum Einsatz kommen."

g) Textziffer 1.3.4 erhält folgende Fassung:

"1.3.4 Benzol

(1) Gefahrstoffe mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Benzol dürfen nicht verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Fahrzeugverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Tätigkeiten, die auf eine sachgerechte Entsorgung abzielen,
3. die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen,
4. die Verwendung von Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen,
5. die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken."

h) Die Textziffern 1.3.5 und 1.3.6 werden gestrichen; die bisherige Textziffer 1.3.7 wird 1.3.5.

- 1) Nach Textziffer 1.3.5 wird folgende neue Textziffer 1.3.6 angefügt:

"1.3.6 Krebserzeugende Nitrosamine der Gruppe I

Die Beschäftigungsbeschränkungen der Nummer 1.2.3.2 Abs. 1 gelten nicht für krebserzeugende Nitrosamine, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar entstehen oder freigesetzt werden."

15. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Textziffer 2.2 wird wie folgt gefaßt:

"2.2 Verwendungsverbote

(1) Gefahrstoffe, die folgende Bleikarbonate und Bleisulfate enthalten, dürfen nicht als Farben verwendet werden:

1. wasserfreies neutrales Bleikarbonat (CAS-Nr.: 598-63-0),
2. Bleihydrokarbonat (CAS-Nr. 1319-46-0),
3. Bleisulfate (CAS-Nrn. 7447-14-2 und 15739-80-7).

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung als Farben, die zur originalgetreuen Erhaltung oder Wiederherstellung historischer Bestandteile oder Einrichtungen von denkmalgeschützten Gebäuden bestimmt sind, wenn eine Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Textziffer 4.2 erhält folgende Fassung:

"4.2 Begriffsbestimmung

Antifouling-Farben im Sinne der Nummer 4 sind Stoffe und Zubereitungen, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an

1. Schiffskörpern,
2. Geräten oder Einrichtungen für die Fisch-, Krebs- und Muschelzucht, insbesondere Kästen, Schwimmer und Netze,
3. völlig oder teilweise im Wasser untergetauchten Geräten oder Einrichtungen jeder Art bestimmt sind."

bb) Textziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Arsenverbindungen" die Worte "Zinnorganische Verbindungen" eingefügt, das Komma nach "Hexachlorcyclohexan (HCH)" wird durch einen Punkt ersetzt und die Stoffbezeichnungen "Polychlorierte Biphenyle (PCB)" und "Polychlorierte Terphenyle (PCT)" gestrichen.

bbb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Antifouling-Farben, die zinnorganische Verbindungen enthalten, für Bootskörper mit einer Gesamtlänge von 25 m und mehr eingesetzt werden."

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Textziffer 5.1 Satz 1 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Formaldehyd sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen."

bb) In Textziffer 5.2.2 werden nach den Worten "nach Nummer 5.1" die Worte "Satz 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

cc) In den Textziffern 5.2.3 Abs. 1 Satz 1, 5.2.4 Satz 1, 5.2.5 Abs. 1 Satz 1 sowie 5.3 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Begasungen" bzw. "Begasung" die Worte

"mit Begasungsmitteln nach Nummer 5.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4" eingefügt.

dd) In Textziffer 5.3 Abs. 4 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Einrichtungsgegenstände" die Worte "und begaste Güter" eingefügt.

ee) Folgende Textziffer 5.7.4 wird angefügt:

"5.7.4 Formaldehyd

Der Begasungsleiter darf Räume, Einrichtungsgegenstände und begaste Güter erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, daß die Konzentration von $0,1 \text{ ml/m}^3$ Formaldehyd unterschritten ist."

d) Folgende Nummern 7 bis 9 werden angefügt:

"7. Quecksilberverbindungen

Gefahrstoffe, die Quecksilberverbindungen enthalten, dürfen nicht verwendet werden

1. zum Schutz von Holz,
2. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
3. zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

8. Zinnorganische Verbindungen

Gefahrstoffe, die zinnorganische Verbindungen enthalten, dürfen nicht zur Aufbereitung von Brauchwasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung, verwendet werden.

9. Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

- (1) Gefahrstoffe mit einem Massengehalt von gleich oder mehr als 0,1 vom Hundert Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran enthalten, dürfen nicht hergestellt und verwendet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für
 1. die Verarbeitung zu Endprodukten, in denen die Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran in einer Konzentration von weniger als 0,1 vom Hundert enthalten ist und
 2. für die Herstellung und Verwendung ausschließlich zu Forschungs-, Entwicklungs- und Analysezwecken."

16. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.2 Ziffer 3 werden die Worte "brandfördernd sind" durch die Worte "beim Erhitzen Stickoxide entwickeln" ersetzt.
- b) In Nummer 2.3 wird nach Absatz 9 folgender Absatz angefügt:

"(10) Bei Einstufung von Ammoniumnitrat und Zubereitungen nach Nummer 2.3 Abs. 6 oder 8 ist die Kennzeichnung der Gruppe entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vorzunehmen."
- c) In Nummer 2.4.3.3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte ",durch Haufwerke aus Zubereitungen der Gruppe C" gestrichen.

17. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In der "Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen" wird vor den Worten "Erläuterungen zur Stoffliste" eingefügt:

"Alle weiteren in Anhang VI nicht aufgelisteten gefährlichen Stoffe sind nach § 13 Abs. 1 Chemikaliengesetz in Verbindung mit Anhang I Nr. 1.1 der Verordnung vom Hersteller oder Einführer beim Inverkehrbringen einzustufen und zu kennzeichnen."

- b) In den Erläuterungen zur Stoffliste wird nach der Anmerkung E folgende Anmerkung F eingefügt:

"Anmerkung F

Diese Stoffe können Stabilisatoren enthalten. Wenn die Stabilisatoren die gefährlichen Eigenschaften des Stoffes, wie sie in Anhang VI angegeben sind, verändern, so ist die Kennzeichnung des Stoffes in Übereinstimmung mit den Regeln für die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vorzunehmen."

- c) Die Liste eingestufte gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird wie folgt geändert

aa) die laufenden Nummern 76, 94, 119, 160, 171, 173, 205, 206, 292, 330, 345, 350, 355, 360, 387, 398, 405, 601, 622, 676, 705, 795, 812, 818, 856, 861, 865, 866, 880, 915, 917, 933, 939, 965, 1037, 1053, 1057, 1058, 1078, 1186, 1194, 1267, 1274, 1293, 1309, 1398, 1403 und 1458 werden gestrichen;

bb) die laufenden Nummern 3, 127, 202, 252, 296, 336, 450, 530, 648, 690, 757, 806, 807, 852, 855, 1007, 1074, 1319, 1320, 1339, 1359, 1376, 1389, 1401, 1404, 1408, 1472, 1481 und 1541 erhalten die in der folgenden Liste enthaltene Fassung:

Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff				Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24
Lfd. Nr.	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef. Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	I bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
690	1,2-Epoxypropan Ann. E Vgl. 1261 1,2-Propylenoxid Vgl. 1611 Methyloxiran	603-055-00-4 75-56-9	F+, T	45-12-20/21/22-36/37/38	53-3/7/9-16-33-44	II		ja			T
757	Ethylenoxid Ann. E Vgl. 1152 Oxiran	603-023-00-X 75-21-8	F+, T	45-46-13-23-36/37/38	53-3/7/9-16-33-44	I 2.3 I 2.4 II	Ia	ja ja			T, Xn T, Xn
806	Formaldehyd 5 % $\leq c \leq 25$ % Ann. B	605-001-01-2 50-00-0	Xn	20/21/22-36/37/38-40-43	26-36/37-51	I 2.2		ja ja			Xn Xn
807	Formaldehyd, c ≥ 25 % Ann. B, D	605-001-00-5 50-00-0	T	23/24/25-34-40-43	26-36/37-44-51	I 2.2	≥ 25	ja ja			T T
852	Hexan, Isomergemisch (mit mehr als 5% n-Hexan)	601-007-01-4	F, Xn	11-20-48	9-16-24/25-29-51	I 2.1	IIa	ja			Xn
855	2-Hexanon Vgl. 1007 Methyl-n-butylketon	606-030-00-6 591-78-6	F, T	11-23-48	9-16-29-44-51	I 2.1	Ic	ja			T, Xn
1007	Methyl-n-butylketon Siehe: 855 2-Hexanon										
1074	Monuron (ISO) Vgl. 1597 3-(4-Chlorphenyl)- 1,1-dimethylharnstoff	006-042-00-6 150-68-5	Xn	22-40	36/37	I 2.3	II d				
1319	Styrol Ann. D	601-026-00-0 100-42-5	Xn	10-20-36/38	23	I 2.1		≥ 25			
1320	Sulfallat (ISO) Ann. E Vgl. 264 2-Chlorallyl-N,N-diethylthiocarbamat	006-038-00-4 95-06-7	T	45-22	53-44	I 2.3 I 2.4	II c	ja			T

Stoffidentität			Kennzeichnung Stoff			Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24
Lfd. Nr.	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef. Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	I bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi	
1339	Tetrachlorethylen Vgl. 1176 Perchloroethylen	602-028- 00-4 127-18-4	Xn	40	23-36/37	I 2.1		IIb			
1359	Tetraphosphor Vgl. 1208 Phosphor, weißer oder gelber	015-001-00-1 7723-14-0	T, T ₊	17-26/28 -35	5-26-28 -45	I 2.3 I 2.4				Ja Ja	Xn Xn
1376	Toluol	601-021-00-3 108-88-3	F, Xn	11-20	16-25-29- 33	I 2.1		IIc			
1389	Tributylzinnaphthenat	050-016-00-7 85409-17-2	Xn	20/21/22	26-28	I 2.2 I 2.3 I 2.4		≥ 2		Ja Ja	Xn Xn
1401	1,1,1-Trichlorethan Ann. F Vgl. 1012 Methylchloroform	602-013- 00-2 71-55-6	Xn	20	24/25	I 2.1		IIc			
1404	Trichlorethylen	602-027- 00-9 79-01-6	Xn	40	23-36/37	I 2.1		IIb			
1408	Trichlormethan Vgl. 309 Chloroform	602-006- 00-4 67-66-3	Xn	20/22-38- 40-48	36/37	I 2.1		IIa			
1472	Vinylchlorid Ann. D Vgl. 1596 Chlorethylen	602-023- 00-7 75-01-4	F, T	45-13	53-9-16-44	I 2.4 II				Ja	T, Xn
1481	Xylol Isomerenmisch (wenn Flammpunkt < 21°C)	601-022-00-9 1330-20-7	F, Xn	11-20/21-38	16-25-29	I 2.1		IIc			
1541	Formaldehyd 1 % ≤ c < 5 % Ann. B	605-001-02-X 50-00-0	Xn	40-43	23-37	I 2.2		1-5			

cc) Die in der folgenden Liste aufgeführten laufenden
Nummern 1585 bis 1618 werden mit den zugehörigen Angaben
angefügt

Stoffidentität			Kennzeichnung Stoff				Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24
Lfd. Nr.	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.- Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi		
1	2	3	4	5	6	7	8				9	10
1585	Ammoniumperchlorat	017-009-00-0 7790-98-9	0	9-44	14-16-27- 36/37							
1586	alpha-(4-(4-Dimethylamino- alpha-{4-(ethyl(3-natrio- sulfonatobenzyl)amino/= phenyl)benzyliden)cyclohexa- 2,5-dienyliden(ethyl) ammonio}toluol-3-sulfonat Siehe: 1595 Benzyl violett 4 B											
1587	Aromatenextrakte aus Erdöldestillaten (definiert durch die EINECS Nr. 2651021, 2651037, 2651042, 2651110)	650-011- 00-5 64742-03-6 64742-04-7 64742-05-8 64742-11-6	T	45	53-44						ja	T
1588	Azacanazol (ISO) Vgl. 1601 1-[(2-(2,4-Dichloro- phenyl)-1,3-dioxolan- 2-yl)methyl]-1 H - 1,2,4-triazol	613-040- 00-4 60207-31-0	Xn	22-44	24							
1589	Benzo(e)acephen- anthrylen Siehe: 1592 Benzo(b)fluoranthren											
1590	Benzo(a)anthracen	601-033- 00-9 56-55-3	T	45	53-44						ja	T
1591	Benzo(d,e,f)chrysen Siehe: 127 Benzo(a)pyren											
1592	Benzo(b)fluoranthren Vgl. 1589 Benzo(e)acephen- anthrylen	601-034- 00-4 205-99-2	T	45	53-44						ja	T

[illegible]

Lfd. Nr.	Stoffidentität		Kennzeichnung Stoff				Kennzeichnung Zubereitungen				Sachkenntnis nach § 12 Abs. 2	Aufbewahrung nach § 24
	Bezeichnung	EG-Nummer CAS-Nummer	Kennb. Gef.- Symbol	Kennziffer für R-Sätze	Kennziffer für S-Sätze	Kennz. nach Anhang	T bzw. Klasse	Xn bzw. Klasse	C	Xi		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10			
1612	Phenylloxiran Siehe: 1613 Styroloxid											
1613	Styroloxid - Ann. E Vgl. 1603 (Epoxystyrol)benzol Vgl. 1612 Phenylloxiran	603-084- 00-2 96-09-3	T	45-21-36	53-44						ja	T
1614	Toxaphen Siehe: 252 Camphechlor (ISQ)											
1615	Xylol, Isomerenmisch (wenn Flammpunkt $\geq 21^{\circ}\text{C}$)	601-022- 01-6 1330-20-7	Xn	10-20/21-38	25	I 2.1		IIc				
1616	m-Xylol	601-039- 00-1 108-38-3	Xn	10-20/21-38	25							
1617	o-Xylol	601-038- 00-6 95-47-6	F, Xn	11-20/21-38	16-25-29							
1618	p-Xylol	601-040- 00-7 106-42-3	Xn	10-20/21-38	25							

Artikel 2

Die zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 26. November 1980 (BGBl. I S. 2195) wird aufgehoben.

Artikel 3

In der Anlage der Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 376) wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 2 oder 4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom ... BGBl. I S. ...) als gefährlich oder nach § 5 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend eingestuft oder einzustufen sind."

Scherzspiele

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

I. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung dient im wesentlichen der Umsetzung von sechs Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in innerstaatliches Recht sowie einer Verbesserung der Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit krebserzeugendem Asbest, asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen sowie weiteren krebserzeugenden Gefahrstoffen.

Folgende EG-Richtlinien werden in innerstaatliches Recht umgesetzt:

1. Richtlinie des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) - 88/364/EWG - (ABl. EG Nr. L 179 S. 44)
2. Richtlinie der Kommission vom 22. Juli 1988 zur zehnten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt - 88/490/EWG - (ABl. EG Nr. L 259 S. 1)
3. Richtlinie des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit - 88/642/EWG - (ABl. EG Nr. L 356 S. 74)

4. Richtlinie der Kommission vom 22. Februar 1989 zur Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen an den technischen Fortschritt - 89/178/EWG - (ABl. EG Nr. L 64 S. 18)
5. Richtlinie der Kommission vom 17. Juli 1989 zur dritten Anpassung der Richtlinie 77/728/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen an den technischen Fortschritt - 89/451/EWG - (ABl. EG L 216 S. 75)
6. Richtlinie des Rates vom ... zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Der gemeinsame Standpunkt (1. Lesung) zum Richtlinienentwurf ist im April 1989 verabschiedet worden. Es wird erwartet, daß die endgültige Verabschiedung (2. Lesung) der Richtlinie noch unter französischer Präsidentschaft Ende 1989 erfolgt.

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Die Verordnung wird zu relativ geringen zusätzlichen Kosten in den Unternehmen führen, so daß es zwar in Einzelfällen zu Preissteigerungen kommen kann, allerdings ohne daß sich diese quantifizieren lassen. Das Ausmaß dieser Preissteigerungen dürfte jedoch so begrenzt sein, daß meßbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

A. Zu Artikel 1

1. Nummer 1 enthält eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses infolge der Änderungen in Artikel 1 Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 13 Buchstabe c und Nr. 15 Buchstabe d.

2. Mit Nummer 2 Buchstabe a wird der Anwendungsbereich des Zweiten Abschnitts der Gefahrstoffverordnung auf bestimmte, in den §§ 6 und 9 aufgeführte Zubereitungen, die durch die Verordnung bislang nicht als gefährlich im Sinne des § 3 Nummer 3 Chemikaliengesetz eingestuft worden sind, ausgedehnt. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist wegen der Aufnahme von Kennzeichnungsvorschriften für Zubereitungen entsprechend der Ersten Anpassungs-Richtlinie zur Zubereitungs-Richtlinie - 89/178/EWG - erforderlich.
3. Nummer 2 Buchstabe b ist eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a.
4. Mit Nummer 3 wird eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 5 an den Inhalt des § 5, der neben Kennzeichnungsvorschriften auch Kriterien für die Einstufung krebserzeugender Stoffe und Zubereitungen in Absatz 2 enthält, vorgenommen.
5. Mit Nummer 4 Buchstabe c wird § 6 durch weitere stoffspezifische Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen ergänzt. Mit den neuen Absätzen 5 und 6 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c werden die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 89/178/EWG zur Anpassung der Richtlinie 88/378/EWG und mit den neuen Absätzen 7 und 8 werden die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie / /EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in nationales Recht umgesetzt.
6. Mit Nummer 5 Buchstaben a und b und Nummer 14 Buchstabe d werden die Ausnahmen vom Verbot des Inverkehrbringens für Krokydolith und krokydolithhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse in § 9 Abs. 1 Nr. 7 und die Ausnahmemöglichkeit der zuständigen Behörde vom Verbot für asbesthaltige Unterbodenschutzmittel für Fahrzeuge in § 9 Abs. 2 sowie die Ausnahmen von den Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für krokydolithhaltige Gefahrstoffe in Anhang II Nr. 1.3.1.2 Abs. 1 Nr. 14 gestrichen.

Für diese Anwendungsbereiche stehen inzwischen sicherheits-technisch geeignete Ersatzprodukte zur Verfügung. Die Streichung der Ausnahmen steht im Einklang mit

1. der Richtlinie des Rates - 83/478/EWG - vom 19. September 1983 zur fünften Änderung (Asbest) und
2. der Richtlinie des Rates - 85/610/EWG - vom 20. Dezember 1985 zur siebten Änderung (Asbest)

der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

7. Mit Nummer 5 Buchstabe c und Artikel 3 werden die Beschränkungen des Inverkehrbringens für bestimmte Stoffe und Zubereitungen der Richtlinie / /EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in nationales Recht umgesetzt.

Die Ausnahme für Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, vom Verbot des Inverkehrbringens von Benzol und seinen Zubereitungen in § 9 Abs. 8 Nr. 3, steht in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie ../...EWG, solange die Arbeitsschutzvorschriften für den Umgang mit Benzol eingehalten werden und insbesondere eine Unterschreitung des TRK-Wertes für Benzol sichergestellt ist. Zu den industriellen Verfahren nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 und 3 gehören auch Verfahren zur Herstellung von Treibstoffen nach Nummer 1.

8. Mit Nummer 6 werden die Sachkenntnisanforderungen der Gefahrstoffverordnung an die differenzierten Regelungen in der Pflanzenschutzsachkundeverordnung angepaßt. Dies ist aufgrund der Überschneidungen der beiden Rechtsgebiete erforderlich. Zukünftig wird es dadurch möglich sein, auch eine auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen eingeschränkte Sachkenntnisprüfung abzulegen (früher: "Kleine Giftprüfung").

9. Mit Nummer 7 wird das Entfernen und Entsorgen von Gefahrstoffen von den Verwendungsbeschränkungen der Verordnung grundsätzlich ausgenommen. Damit die den Verwendungsbeschränkungen unterliegenden Gefahrstoffe sachgerecht aus der Arbeits- und Umwelt entfernt werden können, müssen das Entfernen und Entsorgen unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften weiterhin möglich sein und zugelassen werden.

Im Übrigen wird klargestellt, daß die Vorschriften der Verordnung nicht für vorhandene Bestandteile von Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die Gefahrstoffe enthalten, gilt, sofern die Arbeitnehmer nicht mit diesen Gefahrstoffen umgehen.

10. Mit Nummer 8 wird die Richtlinie 88/642/EWG zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG in nationales Recht umgesetzt. Die materiellen Anforderungen der Richtlinie an die Verfahren und Meßregeln sollen außerhalb der Verordnung im Technischen Regelwerk für Gefahrstoffe festgeschrieben werden.
11. Durch Nummer 9 Buchstabe a wird klargestellt, daß die Sachkundeprüfung durch die zuständige Behörde abgenommen werden muß.
12. Durch Nummer 9 Buchstabe b wird der Begriff "Anlage" an den Begriff "Begasungsanlage" in Anhang II Nummer 5.4 der Gefahrstoffverordnung angepaßt.
13. Bei Nummer 10 Buchstabe a handelt es sich bei der Ersetzung der Angaben "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 oder 2" durch die Angabe "Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1, 2" um eine Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b. Auch hinsichtlich der neu aufgenommenen Anzeigepflichten im Anhang II Nr. 1.2.2 Absatz 3 ist eine Bußgeldbewehrung erforderlich.
14. Mit Nummer 10 Buchstabe b wird der Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Begasungen in den Bußgeldkatalog aufgenommen.

15. Mit Nummer 11 Buchstabe a wird für die aufgrund von EG-Richtlinien neu in die Gefahrstoffverordnung aufgenommenen Beschränkungen für das Inverkehrbringen eine Strafbewehrung vorgesehen.
16. Nummer 11 Buchstabe b enthält eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderungen in Artikel 1 Nr. 14 Buchstaben e, f, g und h.
17. Nummer 11 Buchstabe c enthält eine redaktionelle Anpassung infolge der Änderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a und die Strafbewehrung des Verwendungsverbotes für Antifouling-Farben in Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b.
18. Mit Nummer 12 Buchstabe a wird der Bestandsschutz für Begasungen mit Formaldehyd gesichert. In der vorgesehenen Übergangsfrist von zwei Jahren können die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnisse für Begasungen mit Formaldehyd nach § 25 Abs. 2 geschaffen werden. Die bisherige Übergangsfrist für Ethylenoxid ist abgelaufen und kann daher gestrichen werden.
19. Mit Nummer 12 Buchstabe b wird die bislang unbefristete Übergangsregelung für die Verwendungsbeschränkungen des Anhangs II Nr. 1.3.1.2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1990 befristet.
20. Nummer 12 Buchstabe c enthält in Ergänzung des § 45
 1. in den Absätzen 11, 12 und 13 die erforderlichen Übergangsvorschriften für das Inkrafttreten des Expositionsverbotes in Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 sowie für das Erbringen des Nachweises der Prüfung der Substitutionsmöglichkeiten in der Anzeige nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 Nr. 6 für bestimmte asbesthaltige Zubereitungen und Produkte und
 2. in Absatz 14 die erforderliche Übergangsfrist für das Inkrafttreten der neu hinzugekommenen Kennzeichnungsvorschriften.

Die in den Absätzen 11, 12 und 13 vorgesehenen Übergangsvorschriften sind erforderlich, weil für bestimmte Anwendungsbereiche anstelle der asbesthaltigen Produkte noch keine asbestfreien Ersatzprodukte zur Verfügung stehen. Deshalb werden für diese Produkte in der Verordnung drei produktbezogene Übergangsfristen (Ende 1990/91, Ende 1993/94, Ende 1998/99) für das Inkrafttreten des Expositionsverbotes sowie für den Nachweis der durchgeführten Prüfung auf Substitutionsmöglichkeiten in der Anzeige vorgesehen. Damit sollen die Aufsichtsbehörden von der Erteilung der sonst notwendigen Einzelausnahmen entlastet werden; gleichzeitig werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einheitliche Ausnahmen gewährleistet.

Die vorgesehenen Übergangsfristen orientieren sich weitgehend an den Fristen, die ein Arbeitskreis des Ausschusses für Gefahrstoffe, in dem auch die betroffenen Asbest-Industrieverbände und Sozialpartner vertreten waren, vorgeschlagen hat.

Die Übergangsfristen stellen auch sicher, daß das Ende 1990 auslaufende sogenannte Branchenabkommen mit dem Verband der Faserzement-Industrie nicht beeinträchtigt wird.

Rechtzeitig unter Berücksichtigung der erforderlichen Umstellungsfristen für die betroffenen Unternehmer soll vor Ablauf der in den Absätzen 12 und 13 genannten Übergangsfristen *qvm* 31. Dezember 1993 und 31. Dezember 1998 für die ausgenommenen asbesthaltigen Produkte, insbesondere hinsichtlich der Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohlentagebauen, die Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse und den Dichtungsbereich, der Stand der Substitution entsprechend dem Stand der Technik überprüft werden. Soweit für diese asbesthaltigen Produkte voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1993 bzw.

31. Dezember 1998 keine geeigneten Ersatzprodukte entwickelt werden können, wird entweder

- a) die Übergangsfrist verlängert oder
- b) Einzelausnahmen durch die zuständige Behörde nach Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2 erteilt oder

c) eine unbefristete Ausnahme in der Verordnung vorgesehen, wenn nach dem Stand der Technik die Substitution nicht möglich ist.

21. Mit Nummer 13 Buchstabe a wird die Richtlinie 89/451/EWG zur dritten Anpassung der Richtlinie 77/728/EWG in nationales Recht umgesetzt.
22. Mit Nummer 13 Buchstabe b werden die Vorschriften in Anhang I für die Einstufung und Kennzeichnung formaldehydhaltiger Zubereitungen an die Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Nummern 806 und 807 in Anhang VI angepaßt.
23. Mit Nummer 13 Buchstabe c wird in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c die Richtlinie 89/178/EWG zur Anpassung der Richtlinie 88/379/EWG in nationales Recht umgesetzt.
24. Mit Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa lfd. Nummer 91 wird die vom Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) beschlossene Umstufung von Asbest in die höchste Gefährdungsgruppe für krebserzeugende Stoffe in Anhang II Nr. 1.1 Abs. 1 rechtlich verbindlich gemacht. Damit wird von der in Artikel 1 Abs. 3 und in Artikel 6 der Richtlinie 83/477/EWG (Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz) genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen umfassenden Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten und die Asbestexposition der Arbeitnehmer zu minimieren. Der AGS berät nach § 44 der Gefahrstoffverordnung den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in Fragen des Arbeitsschutzes; er setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Wissenschaft, der Behörden und der Berufsgenossenschaften zusammen. Die vom AGS gegebene Begründung für die Umstufung von Asbest ist im Bundesarbeitsblatt Heft 9/1988, S. 84, veröffentlicht worden.

25. Mit Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird ferner die Liste des Anhangs II Nr. 1.1. Abs. 1 durch die lfd. Nr. 450 "Dichlorethan" fortgeschrieben. Dichlorethan ist in der Richtlinie 88/490/EWG neu als krebserzeugend eingestuft und vom Ausschuß für Gefahrstoffe entsprechend seines krebserzeugenden Potentials den Gefährdungsgruppen zugeordnet worden.
26. Mit Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird Anhang II Nr. 1.1 Abs. 2 um diejenigen Stoffe fortgeschrieben, die von der EG noch nicht als krebserzeugend eingestuft, zwischenzeitlich jedoch von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission) als krebserzeugend eingestuft und vom AGS entsprechend ihrem krebserzeugenden Potential den Gefährdungsgruppen zugeordnet worden sind.
27. Die Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd enthält redaktionelle Anpassungen infolge der Änderung in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee.
28. Mit Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Kriterien für die Einstufung der wasserlöslichen Azofarbstoffe mit krebserzeugender Aminkomponente und deren Zubereitungen in die Gruppen I, II bzw. III des Anhangs II Nr. 1.1 entsprechend ihres Gefährdungspotentials festgelegt. Die wasserlöslichen Azofarbstoffe mit krebserzeugender Aminkomponente und deren Zubereitungen sind entsprechend ihrem Gehalt an potentiell durch reduktive Azospaltung freisetzbarem krebserzeugendem Amin in die Gruppen I, II bzw. III einzustufen. Bei unzureichender Datenlage ist bei der Einstufung aus Gründen der Prävention jeweils eine vollständige Freisetzung des krebserzeugenden Amins anzunehmen.
29. Mit Nummer 14 Buchstabe b wird in Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 1 die Verpflichtung einer Anzeige für die Herstellung präzisiert und auf die Verwendung aller Gefahrstoffe der Gefährdungsgruppe I ausgedehnt.

30. Des weiteren wird mit Nummer 14 Buchstabe b in Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 bis 4 die für die Herstellung und Verwendung von krebserzeugenden Gefahrstoffen der Gruppen I und II vorgeschriebene Anzeige erweitert, damit die Aufsichtsbehörden umfassend über die Arbeitsbedingungen informiert werden und die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen gezielt kontrollieren können. Die Anzeige muß auch den Nachweis enthalten, daß die Unternehmen, die Arbeiten zum Entfernen krebserzeugender Gefahrstoffe der Gruppe I (z.B. Abbruch- und Sanierungsarbeiten) durchführen, über geeignetes Personal und Einrichtungen verfügen. Außerdem wird eine Verpflichtung zur Wiederholung der Anzeige bei wesentlichen Änderungen eingeführt.
31. Mit Nummer 14 Buchstabe c werden vom Expositionsverbot des Anhangs II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 1 ausgenommen
1. Abbruch-, Sanierungs- und Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die Gefahrstoffe der Gruppe I enthalten, soweit bei diesen Tätigkeiten das Freiwerden des Gefahrstoffes und die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber dem Gefahrstoff nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden kann sowie
 2. die Herstellung von asbesthaltigen Ersatzteilen für die in Nummer 1 aufgeführten Reparaturarbeiten, soweit geeignete asbestfreie Ersatzteile nach dem Stand der Technik nicht verfügbar sind.
- Für diese Fälle sowie für die Arbeitsplätze, die von der zuständigen Behörde durch Einzelausnahme vom Expositionsverbot ausgenommen worden sind, müssen in Zukunft TRK-Werte aufgestellt werden, an die die Beschäftigungsbeschränkungen in Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 gekoppelt sind.
- Im übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 hingewiesen.
32. Zu Nummer 14 Buchstabe d siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a.

33. Mit Nummer 14 Buchstabe e wird in Anhang II Nr. 1.3.2 die Richtlinie 88/364/EWG in nationales Recht umgesetzt.
34. Mit Nummer 14 Buchstaben f und g werden Verwendungsbeschränkungen in Anhang II Nr. 1.3.3 und Nr. 1.3.4 entsprechend der Richtlinie .../.../EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG geändert.

Zu der Ausnahme für Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die bei industriellen Verfahren zur Anwendung kommen, von der Verwendungsbeschränkung für Benzo und seine Zubereitungen siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe.

35. Mit Nummer 14 Buchstabe h wird Anhang II Nr. 1.3.5 und 1.3.6 als Folgeänderung aufgrund der Regelung in Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe e gestrichen.
36. Mit Nummer 14 Buchstabe i werden Bereiche, in denen krebserzeugende Nitrosamine der Gruppe I nach dem Stand der Technik unvermeidbar entstehen oder freigesetzt werden, vom Expositionsverbot für krebserzeugende Gefahrstoffe der Gruppe I des Anhangs II Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 ausgenommen, um die Aufsichtsbehörden von der sonst notwendigen Erteilung von Einzelausnahmen zu entlasten.
37. Mit Nummer 15 Buchstaben a, b und d wird entsprechend der Richtlinie des Rates .../.../EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG Anhang III Nr. 2.2 sowie Nr. 4.2 und 4.3 geändert und die Nrn. 7 bis 9 neu angefügt.

In Anhang III Nr. 4.3 werden die Verwendungsverbote für polychlorierte Biphenyle (PCB) und polychlorierte Terphenyle (PCT) gestrichen, da diese durch die PCB-, PCT-, VC-Verbotsverordnung vom 28. Juli 1989 (BGBl. I S. 1482) umfassend geregelt worden sind.

38. Mit Nummer 15 Buchstabe c wird neben einer redaktionellen Klarstellung durch Doppelbuchstabe dd die Verwendung von Formaldehyd zur Begasung den besonderen Vorschriften für Begasungen unterworfen. Da das Gefahrenpotential von Formaldehyd erheblich geringer als das von anderen Begasungsmitteln ist, können die Auflagen, die bei der Begasung mit Formaldehyd einzuhalten sind, von erheblich geringerem Umfang sein als bei den anderen vier Begasungsmitteln.
39. Mit Nummer 16 Buchstabe a wird die Gefahrenbezeichnung "brandfördernd" für ammoniumnitrathaltige Zubereitung der Gruppe C im Hinblick auf die "Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise nach dem Chemikaliengesetz" geändert. Diese Verordnung verweist in § 4 Abs. 2 hinsichtlich der anzuwendenden Prüfverfahren auf die Vorschriften der Richtlinie 84/449/EWG; bei Durchführung der dort angeführten Prüfmethode A 17 zur Feststellung brandfördernder Eigenschaften erweisen sich Zubereitungen der Gruppe C nicht als brandfördernd. Wegen der Gefahr, daß die Zubereitungen der Gruppe C bei inniger Vermischung mit brennbaren Stoffen (z.B. Tränken mit Mineralölen) in einen detonationsfähigen Zustand übergehen, muß ein Mindestmaß an Schutzvorkehrungen beim Lagern der Zubereitungen der Gruppe C erhalten bleiben. Aus diesem Grund wird die gefährliche Eigenschaft dieser Zubereitungen, beim Erhitzen giftige Stickoxide zu entwickeln, zur Einstufung herangezogen.
40. Nach Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung können ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B nach den für die Gruppe C geltenden Vorschriften gelagert, abgefüllt oder innerbetrieblich gefördert werden, wenn diese Zubereitungen nach einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung frei von den Gefahren einer selbstunterhaltenden fortschreitenden Zersetzung sind. Nummer 16 Buchstabe b stellt klar, daß die Kennzeichnung der Zubereitungen entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vorzunehmen ist.

41. Ammoniumnitrathaltige Zubereitungen der Gruppe B können mit Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung in die Gruppe C umgestuft werden. Solche umgestuften Zubereitungen dürfen mit der Gruppenbezeichnung C gekennzeichnet werden. Damit werden alle Lagervorschriften der Gruppe C auch für die umgestuften Zubereitungen angewendet. Da nicht sicher nachgewiesen ist, daß die umgestuften Zubereitungen der Rahmenezusammensetzungen der Gruppe B, die sich unter Laborbedingungen als nicht schwelfähig erwiesen haben, diese Eigenschaft auch bei sehr großflächiger thermischer Belastung beibehalten, werden durch Nummer 16 Buchstabe b in Anhang IV Nr. 2.4.3.3 Abs. 1 Satz 2 sicherheitshalber die "Haufwerke der Gruppe C zur Unterteilung" gestrichen.
42. Nummer 17 Buchstabe a stellt klar, daß es sich bei Anhang VI nicht um eine abschließende Liste handelt.
43. Mit Nummer 17 Buchstaben b und c Doppelbuchstaben bb und cc wird die Richtlinie 88/490/EWG zur 10. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG in nationales Recht umgesetzt. Bei der Änderung der laufenden Nummern 530 und 757 handelt es sich um eine Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung. Die der Kennzeichnung der Nummern 530 und 757 zugrunde liegenden EG-Richtlinien sind inzwischen im EG-Amtsblatt berichtigt worden.
44. Mit Nummer 17 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden wegen des Vertragsverletzungsverfahrens der EG-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18.9.1979 bestimmte Stoffe des Anhangs VI gestrichen, die bei Erlass der Gefahrstoffverordnung aus giftrechtlichen Vorschriften der Länder übernommen worden sind. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung dieser Stoffe gemäß §§ 13 bis 15 Chemikaliengesetz bleibt unberührt, lediglich die Konkretisierung dieser Pflicht in Anhang VI GefStoffV entfällt.

B. Zu Artikel 2

Artikel 2 hebt die Zweite Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 26. November 1980 (BGBl. I S. 2195) wegen des neu in die Verordnung aufgenommen Verbotes in § 9 Abs. 7 auf.

C. Zu Artikel 3

Durch Artikel 3 werden die Beschränkungen des Inverkehrbringens für bestimmte Stoffe und Zubereitungen der Richtlinie / /EWG zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG, soweit gefährliche,

flüssige Stoffe und Zubereitungen in Scherzspielen vorhanden sind, in nationales Recht umgesetzt. Die Regelung gilt nicht für Spielzeug allgemein, sondern nur für Spiele, die Scherzartikel sind, bzw. als Scherzartikel in den Verkehr gebracht werden.

D. Zu Artikel 4

Artikel 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

E. Zu Artikel 5

Artikel 5 berücksichtigt die Umsetzungsfristen der EG-Richtlinien.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschlüsse gefaßt.

Anlage

A n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g e n
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung
der Gefahrstoffverordnung

1. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. c (§ 6 Abs. 5)
Nr. 13 Buchst. c (Anhang I Textziffer 2.7.1)

In § 6 Abs. 5 sind die Worte "im Einzelhandel" zu streichen.

Als Folge sind in Nummer 13 Buchst. c in Textziffer 2.7.1
die Worte "im Einzelhandel" zu streichen.

Begründung:

Es muß sichergestellt werden, daß
alle Zubereitungen, die Aktivchlor
enthalten und für jedermann erhält-
lich sind, gekennzeichnet werden,
d.h. nicht nur die Zubereitungen,
die im Einzelhandel bezogen werden
können.

2. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 1)

Nr. 14 Buchst. g (Anhang II Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1)

In Absatz 8 Nr. 1 ist das Wort "Fahrzeugverbrennungsmotoren" durch das Wort "Verbrennungsmotoren" zu ersetzen.

Als Folge ist in Nummer 14 Buchst. g in Textziffer 1.3.4 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "Fahrzeugverbrennungsmotoren" durch das Wort "Verbrennungsmotoren" zu ersetzen.

Begründung:

Der in der Verordnung verwendete Begriff "Fahrzeugverbrennungsmotoren" ist nicht sachgerecht. Gemeint sind hier Ottokraftstoffe, die auch bei anderen Arbeitsgeräten mit Motorantrieb, z.B. Rasenmäher, Motorsägen, verwendet werden. Da für diese Verbrennungsmotoren keine speziellen benzolarmen Treibstoffe am Markt erhältlich sind, muß die Ausnahme auch diese Verbrennungsmotoren umfassen.

3. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 3)

In § 9 Abs. 8 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,"

Begründung:

Eine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens ist nur für die Herstellung der unter Nr. 1 des § 9 Abs. 8 (neu) genannten Treibstoffe erforderlich. Dies sollte hier deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 8 Nr. 5)

In § 9 Abs. 8 ist die Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Abfälle sind nach § 2 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes vom Geltungsbereich des zweiten Abschnitts der Gefahrstoffverordnung ausgenommen. Daher ist die erneute Ausnahme von Abfällen vom Verbot des § 9 Abs. 8 nicht notwendig.

5. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 10 Satz 2)
Nr. 15 Buchst. a (Anhang III
Textziffer 2.2 Abs. 2)

a) § 9 Abs. 10 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht zur Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist."

b) Anhang III Textziffer 2.2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Absatz 1 gilt nicht zur Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist."

Begründung

zu a:

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Verbot des § 9 Abs. 10 Satz 1 auch nicht für Kunstwerke in nicht denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Museen, gilt.

zu b:

Durch die Änderung wird erreicht, daß das Verbot nach Anhang III Nr. 2.2 Abs. 2 auch nicht für Kunstwerke in nicht denkmalgeschützten Gebäuden, wie z.B. Museen, gilt.

6. Zu Art. 1 Nr. 5 Buchst. c (§ 9 Abs. 11 Nr. 4

Abs. 12 Nr. 3

Abs. 13 Nr. 2)

Nr. 14 Buchst. f Doppelbuchst. dd (Anhang II Textziffer 1.3.3 Abs. 2 Nr.2)

Nr. 15 Buchst. d (Anhang III Textziffer 7 Nr. 3)

Nr. 15 Buchst. d (Anhang III Textziffer 8)

- a) In § 9 Abs. 11 Nr. 4 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang III Textziffer 7 Nr. 3 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

- b) In § 9 Abs. 12 Nr. 3 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang II Textziffer 1.3.3 Abs. 2 Nr. 2 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

- c) In § 9 Abs. 13 Nr. 2 ist das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Als Folge ist in Anhang III Textziffer 8 das Wort "Brauchwasser" durch das Wort "Wasser" zu ersetzen.

Begründung zu a:

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die Quecksilberverbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Begründung zu b:

Arsenverbindungen und Zubereitungen, die Arsenverbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Begründung zu c:

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, sollten zur Aufbereitung von Wasser, unabhängig von seiner Verwendung, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

7. Zu Art. 1 Nr. 6 a -neu- (§ 15 Abs. 2 a -neu-)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 15 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauffolgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

Begründung:

Die Regelung orientiert sich an der in den Technischen Regeln Gefahrstoffe TRGS 514 und 515 (beide: Ausgabe Oktober 1989) festgelegten Abgrenzung zwischen der Lagerung und der Bereitstellung zur Beförderung, die im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister getroffen wurde.

Durch die Aufnahme in den Verordnungstext soll eine größere Rechtssicherheit erzielt werden. Dies ist erforderlich, da sich in der Vergangenheit wiederholt Abgrenzungsprobleme hinsichtlich der Anwendung der für die Bereitstellung geltenden Gefahrgutvorschriften im Verhältnis zu den für die Lagerung geltenden Gefahrgutvorschriften ergeben haben. Bei der Beurteilung der Frage ist auch zu berücksichtigen, daß das Gefahrguttransportrecht zwar für die Bereitstellungszeiten zum Transport und für transportbedingte Umschlags- und Standzeiten gilt, daß es aber keine Anforderungen für Zwischenlagerungen enthält.

8. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 18 Abs. 3 bis 5)

Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die ermittelten Werte sind aufzuzeichnen und mindestens dreißig Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen; hinsichtlich der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte gilt § 31 Abs. 1 entsprechend. Bei Betriebsstillegung sind die Aufzeichnungen dem zuständigen Unfallversicherungsträger auszuhändigen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall über die Verpflichtung des Arbeitgebers nach Absatz 1 hinaus verlangen zu ermitteln, ob sowohl die Maximale Arbeitsplatzkonzentration oder die Technische Richtkonzentration als auch der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert unterschritten werden."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Der Arbeitgeber hat bei den Ermittlungen ...
(weiter wie Vorlage)."

Begründung:

zu a:

Die explizite Aufnahme der Mitteilungspflicht der ermittelten Werte ist vor allem im Hinblick darauf erforderlich, daß bisher dem staatlichen Gewerbearzt Auskünfte über die Ermittlung von Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerten unter Hinweis auf die ärztliche Schweigepflicht verweigert wurden. Ein wirkungsvoller präventiver Arbeitsschutz und eine Kontrolle der Betriebsärzte ist jedoch ohne Kenntnis dieser Werte nicht möglich. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung des Gewollten.

zu b:

Die Formulierung dient der Klarstellung. Die laut bisheriger Formulierung zu ermittelnde Maximale Arbeitsplatzkonzentration, die Technische Richtkonzentration und der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert werden in der TRGS 900 veröffentlicht und bedürfen daher nicht der Ermittlung durch den Meßpflichtigen. Zu ermitteln ist vielmehr, ob diese Werte unterschritten sind.

9. Zu Art. 1 Nr. 9 a -neu-(§ 31 Abs. 1)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. § 31 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Arzt hat den Untersuchungsbefund schriftlich festzuhalten und den Untersuchten sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde die für den medizinischen Arbeitsschutz zuständige Stelle über den Untersuchungsbefund zu unterrichten, soweit es sich um die Konzentration eines Stoffes oder seines Umwandlungsproduktes im Körper oder die dadurch ausgelöste Abweichung eines biologischen Indikators von seiner Norm handelt."

Begründung:

Nach § 19 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber, wenn durch technische Maßnahmen der Biologische Arbeitsplatztoleranzwert nicht unterschritten wird, sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Um den Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen, müssen sie die bei Vorsorgeuntersuchungen erhobenen Untersuchungsbefunde der Arbeitnehmer zur Feststellung der Biologischen Arbeitsplatztoleranzwerte verlangen können.

10. Zu Art. 1 Nr. 10 Buchst. b (§ 41)

In Nummer 10 Buchst. b ist nach der Angabe "oder Nummer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1" die Angabe "Abs. 2 oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 bis 3" einzufügen.

Begründung zur Einfügung "Abs. 2":

Nach § 41 ist auch die nicht vollständige und die nicht richtige Anzeige bußgeldbewehrt. Es ist daher angezeigt, auch Anhang III Nr. 5.2.3 Abs. 2, der den Inhalt der Anzeige vorschreibt, in der Bußgeldvorschrift zu zitieren.

Begründung zur Einfügung "oder Anhang IV Nr. 2.4.2.3 Abs. 1 bis 3":

Die Nichtbeachtung der Anzeigepflicht bezüglich der Lagerung von mehr als 25 t Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltiger Zubereitungen der Gruppe A sollte analog zu den Ahndungsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der übrigen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung im Hinblick auf Anzeigepflichten mit einer Geldbuße belegt werden können.

11. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 a -neu-)

Nach Nummer 10 ist folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende
Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit
Anhang II Nr. 1.2.3.2 Abs. 3 Arbeitnehmer
ohne persönliche Schutzausrüstung bei
Überschreiten der Auslöseschwelle mit den
dort genannten Arbeiten beschäftigt,"".

Begründung:

Die Nichteinhaltung der genannten Vorschrift sollte
als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, um die Er-
füllung der Arbeitgeberpflichten erzwingen zu können.

12. Zu Art. 1 nach Nr. 10 a -neu- (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 b -neu-)

Nach Nummer 10 a -neu- ist folgende Nummer 10 b einzufügen:

'10 b. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 1 a -neu- folgende Nummer 1 b eingefügt:

"1 b. entgegen § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.3.2 die dort genannten hygienischen Maßnahmen nicht trifft,".

Begründung:

Die Nichteinhaltung der genannten Vorschrift sollte zur Durchsetzbarkeit der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten sanktioniert werden.

13. Zu Art. 1 nach Nr. 10 b -neu- (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 a -neu-)

Nach Nummer 10 b -neu- ist folgende Nummer 10 c einzufügen:

'10 c. In § 42 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 die ermittelten Werte nicht mitteilt,".

Begründung:

Die Nichteinhaltung der aufgeführten Vorschrift sollte als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, um die Erfüllung der Arbeitgeberpflichten durchsetzen zu können.

14. Zu Art. 1 Nr. 12 Buchst. c (§ 45 Abs. 10a -neu-)

In Buchstabe c ist vor Absatz 11 folgender Absatz 10 a einzufügen:

"(10 a) Wer vor dem 1. April 1990 den Umgang mit krebserzeugenden Stoffen bei der zuständigen Behörde angezeigt hat, hat die nach Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 2 und 3 notwendigen ergänzenden Angaben spätestens bis zum 1. April 1991 der zuständigen Behörde schriftlich zuzuleiten. Anhang II Nr. 1.2.2 Abs. 5 gilt entsprechend."

Begründung:

Falls der Umgang mit krebserzeugenden Stoffen vor dem Inkrafttreten der Zweiten Änderungsverordnung bereits angezeigt war, muß im Rahmen einer Übergangsregelung festgelegt werden, daß und bis zu welchem Termin die ergänzenden Angaben bei der zuständigen Behörde zu machen sind. Die Information der Beschäftigten oder des Betriebsrates muß auch hier sichergestellt werden.

15. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 1)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 1 sind nach dem Wort "unverzüglich" die Worte ", spätestens 14 Tage vor Aufnahme der Herstellung oder Verwendung," einzufügen.

Begründung:

Im Interesse des Arbeitnehmerschutzes ist es erforderlich, daß die zuständige Behörde von einem Umgang mit krebs-erzeugenden Stoffen möglichst frühzeitig, d.h. in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit, erfährt. Nur dann ist es möglich, durch gegebenenfalls zusätzlich zu den vom Arbeitgeber vorgesehenen Vorkehrungen angeordnete Schutzmaßnahmen das Gefährdungspotential für Arbeitnehmer zu minimieren.

Nach Aufnahme der Tätigkeit führen derartige Forderungen häufig zu Verzögerungen bei der Arbeitserledigung und gegebenenfalls auch zu technischen Problemen.

16. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2)

a) In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2 ist Nummer 7 zu streichen.

b) In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 ist, sobald es vorliegt, unverzüglich nachzureichen."

Begründung zu a und b:

Da das Ergebnis der Ermittlungen nach § 18 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung erst nach Aufnahme der Tätigkeit vorliegt, kann es der zuständigen Behörde nicht im Rahmen der Anzeige mitgeteilt werden. Es muß vielmehr nachgereicht werden.

17. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs.4)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 4 sind nach dem Wort "wiederholen" die Worte "beim Wechsel der Arbeitsstätte sowie" einzufügen.

Begründung:

Auch der Wechsel der Arbeitsstätte ist im Rahmen der Anzeigepflicht zu erfassen.

18. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 8)

In Anhang II Textziffer 1.2.2 Abs. 8 ist der Bezug "Abs. 1 und 6" zu ersetzen durch den Bezug "Abs. 6".

Begründung:

Absicht der in Anhang II zu Textziffer 1.2.2 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen ist es, eine für alle krebserzeugenden Gefahrstoffe gültige und wirksame Anzeigepflicht zu schaffen, die unabhängig von einzelnen Verfahrensarten greift. Damit ist erst zu gewährleisten, daß die Aufsichtsbehörden umfassend über die Arbeitsbedingungen informiert werden und die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen gezielt kontrollieren können.

Insoweit widerspricht die vorgesehene Regelung den im übrigen zu Anhang II Textziffer 1.2.2 Absätzen 1 bis 4 von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen.

19. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. c Doppelbuchst. aa

(Anhang II Textziffer 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 1)

In Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 2 Nr. 1 das Wort "Reparaturarbeiten" durch das Wort "Instandhaltungsarbeiten" zu ersetzen.

Begründung:

Nach DIN 31051,2 Nr. 1 umfassen die vier Grundbegriffe "Instandhaltung, Wartung, Inspektion und Instandsetzung" jeweils die Gesamtheit aller Maßnahmen, die für die Instandhaltung von Geräten, Anlagen bzw. Anlageteilen erforderlich sind. "Instandhaltung" ist dabei als umfassender Oberbegriff festgelegt, der lückenlos in die drei Bereiche "Wartung, Inspektion und Instandsetzung" unterteilt werden kann. "Reparaturarbeiten" sind begrifflich nicht definiert und werden im allgemeinen nur mit "Instandsetzung" gleichgesetzt.

Arbeitnehmer können jedoch auch bei der Wartung und der Inspektion krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein.

20. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. c Doppelbuchst. aa

(Anhang II Textziffer 1.2.3.2 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

In Doppelbuchstabe aa ist in Absatz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge ist in Doppelbuchstabe aa in Absatz 2 Nr. 1 das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und das Wort "und" sowie die Bezeichnung "1." zu streichen.

Begründung:

Die Herstellung asbesthaltiger Ersatzteile für Reparaturarbeiten an bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten darf nicht generell vom Expositionsverbot ausgenommen werden. Eine solche Regelung birgt die Gefahr in sich, daß der Fortschritt in der Substitutionstechnik behindert wird. Die Fälle, in denen nach dem Stand der Technik asbestfreie Ersatzteile nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen von Einzelausnahmen nach Anhang II Nr. 1.2.3.2 geregelt werden.

21. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. i (Anhang II Textziffer 1.3.6)

Buchstabe i ist wie folgt zu fassen:

'i) Nach Textziffer 1.3.5 wird folgende neue Textziffer 1.3.6 angefügt:

"1.3.6 Krebserzeugende Nitrosamine der Gruppe I

(1) Die Beschäftigungsbeschränkungen der Nummer 1.2.3.2 Abs. 1 gelten nicht für krebserzeugende Nitrosamine, die sowohl in Gruppe I als auch in Gruppe II und III aufgeführt sind, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar entstehen oder freigesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen des § 16 Abs. 1 zu vergewissern, daß bei der Verwendung von Kühlschmiermitteln dem eingesetzten Kühlschmiermittel keine nitrosierenden Stoffe zugesetzt wurden."

Begründung:

Die Ziffer 1.3.6 durchbricht das nach Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 geltende Expositionsverbot in unvertretbar allgemeiner Form für alle Bereiche, in denen Nitrosamine unvermeidbar entstehen oder freigesetzt werden. Hierzu gehören auch die durchgängig aminhaltigen Kühlschmiermittel, die zudem häufig auch noch die zur Nitrosaminbildung notwendigen Nitrosierungsmittel Nitrit und Nitrat enthalten. Nach neueren Untersuchungen an 78 Kühlschmiermittelkonzentraten und 300 gebrauchsfertigen Kühlschmiermitteln befinden sich jedoch hinreichend nitrosamin- und nitrosierungsmittelfreie Konzentrate im Handel, so daß die Verwendung von Zubereitungen, die den Gruppen I und II der Ziffer 1.1 des Anhanges II zuzuordnen sind, nicht mehr notwendig ist. Wegen der auf dem Markt angebotenen nitrosamin- und nitrosierungsmittelfreien Kühlschmiermitteln soll der Arbeitgeber verpflichtet werden, bei der Verwendung von Kühlschmierstoffen seiner Substitutionspflicht nach § 16 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

22. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. bb
(Anhang III Textziffer 5.2.2)

Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) In Textziffer 5.2.2 werden nach den Worten "nach Nummer 5.1" die Worte "Satz 1 Nr. 1, 2 und 4" eingefügt.'

Begründung:

Ethylenoxid ist wie Formaldehyd kein von der Biologischen Bundesanstalt zugelassenes Pflanzenschutzmittel.

Aus diesem Grund ist es unter Textziffer 5.2.2 in diesem Zusammenhang - wie auch Formaldehyd - nicht aufzuzählen.

23. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. c Doppelbuchst. cc
(Anhang III Textziffern 5.2.3 Abs. 1 Satz 1,
5.2.4 Satz 1, 5.3 Abs. 1)

Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

'cc) In Textziffer 5.2.3 Abs. 1 Satz 1, 5.2.4 Satz 1 sowie 5.3 Abs. 1 werden jeweils nach dem Wort "Begasungen" bzw. "Begasung" die Worte "mit Begasungsmittel nach Nr. 5.1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5, soweit es sich nicht um Begasungen im medizinischen Bereich handelt," eingefügt.'

Begründung:

Formaldehyd wird für Sterilisationszwecke z.B. auch in Massentierhaltungen eingesetzt.

In diesem Falle sollten die gleichen Regelungen bestehen wie für Begasungen mit anderen Begasungsmitteln außerhalb ortsfester Anlagen.

Die unter Textziffer 5.2.5 genannten organisatorischen Maßnahmen sollten für alle Begasungsmittel gelten.

24. Zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. b (Anhang IV)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Nummer 2.3

aa) wird nach Absatz 8 folgender neuer Absatz 9
eingefügt:

"(9) - Text wie Nummer 2.3 Abs. 10 i.d.F. der
Vorlage -";

bb) wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 10.'

Begründung:

Der bisherige Absatz 9 in Nummer 2.3 be-
trifft alle nach Nummer 2 vorgesehenen Gut-
achten der Bundesanstalt für Materialfor-
schung und -prüfung. Der in der Vorlage
als Absatz 10 vorgesehene neue Absatz
sollte deshalb aus systematischen Gründen
als Absatz 9 eingefügt werden.

25. Zu Art. 1 Nr. 16 a -neu- (Anhang V)

Nach Nummer 16 ist folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. In Anhang V wird die Liste der Vorsorgeuntersuchungen wie folgt geändert:

"a) Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Gefahrstoffe werden mit den zugehörigen Angaben entsprechend dem Alphabet in die Liste der Vorsorgeuntersuchungen eingefügt.

Fristen und Zeitspannen nach § 28
für die Nachuntersuchung in Monaten

Gefahrstoff	erste Nachuntersuchung	weitere Nachuntersuchung
Aromatische Nitro und Aminoverbindungen,	6-9	6-12
Bleitetraethyl	3-6	12-24
Bleitetramethyl	3-6	12-24
Cadmium und seine Verbindungen	12-18	12-24
Chrom-VI-Verbindun- gen, ausgenommen Calciumchromat, Chrom-III-Chromate, Strontiumchromat, Zinkchromat	6-9	12-24
Fluor und seine anorganischen Ver- bindungen	12	12
Iodmethan (Methyl- iodid)	60	60
Isocyanate	3-6	12-24
Kohlenmonoxid	Nachuntersuchungen sind nur in Fällen des § 23 Abs. 2 Nr. 3 not- wendig	
Methanol	12-18	12-24

Monochlormethan (Methylchlorid)	3-6	12-18
Nickel in Form atembarener Stäube von Nickelmetall, Nickelsulfid und sul- fidischen Erzen, Nickeloxid und Nickelcarbonat	36-60	36-60
Nitroglycerin oder Nitroglykol	3-6	6-18
Pech	24-36	24-36
Phosphor, weißer	6-9	12-18
Quecksilber		
- Alkyl-Quecksilber- Verbindungen	3-6	6-12
- Quecksilbermetall und sonstige Quecksilberverbindungen	6-9	6-12
Silikogener Staub	36	36
Strahlmittel	36	36
Schwefelkohlenstoff	3-6	6-18
Schwefelwasserstoff	6-12	12-24
Teere	24-36	24-36
Teeröle in Bitumen	24-36	24-36
Tetrachlorethen (Tetrachlorethylen, Perchlorethylen)	12-18	12-24
Thomasphosphat	2	2. und 3. Nachunter- suchung: 2, weitere Nach- untersuchung: 12

Toluol	12-18	12-24
Trichlorethen (Trichlorethylen)	12-18	12-24
Xyole	12-18	12-24"

- b) In der 1. Spalte werden hinter dem Gefahrstoff "Blei" folgende Worte eingefügt: "oder seine Verbindungen, ausgenommen Bleitetraethyl und Bleitetramethyl".
- c) Die Gefahrstoffe "4.4'-Methylen-bis(2-chloranilin)", "2-Naphtylamin" und "2-Nitronaphtalin" werden mit den zugehörigen Angaben gestrichen.

Begründung:

Es ist folgerichtig und im Interesse der Betroffenen notwendig, daß die bereits in der Anlage 1 der Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (VBG 100) aufgeführten Gefahrstoffe, die medizinische Vorsorgeuntersuchungen erfordern, auch im Anhang V der Gefahrstoffverordnung ausgewiesen werden. Andernfalls könnte fälschlich der Eindruck entstehen, in der staatlichen Vorschrift würden geringere Anforderungen an die Gesundheitsvorsorge gestellt als in der entsprechenden berufsgenossenschaftlichen Vorschrift.

26. Zu Art. 3 a -neu-

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3 a einzufügen:

"Artikel 3 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Text der Gefahrstoffverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. "

Begründung:

Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden Text und Anlagen der Gefahrstoffverordnung zum zweiten Mal in beträchtlichem Umfang geändert. Die Gefahrstoffverordnung hat für eine erhebliche Zahl von Betroffenen große praktische Bedeutung. Eine Neubekanntmachung erscheint daher angezeigt.

27. Zu Art. 5

In Artikel 5 ist das Wort "April" durch das Wort "Mai" zu ersetzen.

Begründung:

Da der Bundesrat der Verordnung erst am 16. März 1990 zustimmt, kann sie aus verwaltungstechnischen Gründen nicht vor dem 1. Mai 1990 in Kraft gesetzt werden.

28. Entschlieung

Der Schutz der Arbeitnehmer, die mit der Befrderung gefhrlicher Gter beschftigt werden, wird nicht vom Chemikaliengesetz, sondern vom Gesetz ber die Befrderung gefhrlicher Gter erfat.

Dieses enthlt zwar eine Ermchtigung fr die Bundesregierung, Schutzmanahmen fr das Befrderungspersonal sowie die rztliche berwachung und Untersuchung des Fahrpersonals und anderer bei der Befrderung beschftigter Personen vorzuschreiben.

Von dieser Ermchtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht, obwohl Arbeitnehmer in diesem Bereich insbesondere beim Verpacken und Auspacken der Gter sowie beim Be- und Entladen erheblichen Gefahren ausgesetzt sind.

Da die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht von den fr den Umgang nach der Gefahrstoffverordnung vorgeschriebenen Manahmen abweichen, bedarf es keiner besonderen Arbeitsschutzvorschriften fr den Befrderungsbereich. Vielmehr mu deutlich werden, da die Gefahrstoffverordnung bezglich des Arbeitsschutzes auch fr das Befrderungspersonal gilt.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Zuge der nchsten Verordnungsnderung klarzustellen, da diese Ttigkeiten eindeutig vom Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung erfat sind.

29. EntschlieÙung

Der Bundesrat begrüÙt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, Asbest in die Gruppe I der krebserzeugenden Stoffe einzustufen und damit den gesicherten arbeitsmedizinischen Erkenntnissen im Hinblick auf die Wirkung dieses Stoffs Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat erkennt an, daß die Bundesregierung gleichzeitig alle im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften möglichen Asbestverbote in nationales Recht umgesetzt und weitergehende Vorschläge für Asbestverbote bei den Europäischen Gemeinschaften eingereicht hat; damit wird die Verwendung von Asbest weiter zurückgedrängt. Er bittet die Bundesregierung, sich bei den Europäischen Gemeinschaften nachhaltig dafür einzusetzen, daß kurzfristig ein generelles, uneingeschränktes Herstellungs- und Verwendungsverbot sowie ein Verbot des Inverkehrbringens von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen in Europa erlassen wird.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von der laufenden Initiative bei den Europäischen Gemeinschaften den Entwurf einer Verbotsverordnung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bis zum 1. April 1991 zu notifizieren und so schnell wie möglich in Kraft zu setzen.

Darin soll die Herstellung und Verwendung sowie das Inverkehrbringen von Asbest und asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen schnell und umfassend verboten werden. Nur so ist sicherzustellen, daß Arbeitnehmer mit Ausnahme der Sanierung von "Asbest-Altlasten" in Zukunft nicht mehr diesem sehr stark gefährdenden krebserzeugenden Stoff ausgesetzt werden, und daß auch im Interesse des allgemeinen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung nicht noch jetzt, wo die sehr starke krebserzeugende Wirkung von Asbest eindeutig festgestellt ist, neue "Asbest-Altlasten" geschaffen werden.

30. Entschlieung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Ausschuß für Gefahrstoffe aufzufordern, eine Technische Regel zu erarbeiten, nach der die Verwendung von nitrosaminhaltigen Khl-schmiermitteln so weit wie mglich unterbunden wird.

31. Entschlieung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Entwurf einer weiteren nderung der Gefahrstoffverordnung alsbald vorzulegen, wonach in § 9 und im Anhang III Nr. 3 die Klasse der polybromierten Dibenzodioxine (PBDD) und -furane (PBDF) aufgenommen wird.

PBDD/PBDF zeigen grundstzlich das gleiche Wirkungspotential wie die chlorierten Verbindungen. Eine Grenzwertfestsetzung des Gehaltes an PBDD/PBDF in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen kann sich deshalb an dem bereits normierten Grenzwert der Gefahrstoffverordnungen orientieren. Diese Regelung kann sicherstellen, da gesundheitsrelevante Emissionen von PBDD/PBDF nicht erfolgen knnen.

Darber hinaus htte eine ergnzende Regelung im Anhang III Nr. 3 der Gefahrstoffverordnung zur Folge, da beim Umgang mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die eine bestimmte Mengenschwelle an PBDD/PBDF berschreiten, bestimmte Anzeigepflichten und damit notwendigerweise auch Prfpflichten erwachsen.